

---

## Informationsblatt für im Kanton Zürich quellensteuerpflichtige Personen Gültig ab 1. Januar 2011

---

### 1. Was heisst Quellensteuer?

Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden die geschuldete Steuer direkt vom Lohn abziehen und dem Staat abliefern.

### 2. Welche Personen sind quellensteuerpflichtig?

Quellensteuerpflichtig sind Personen, die:

- im Kanton Zürich wohnen und weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen;
- im Ausland wohnen und als Grenzgänger bzw. als Wochenaufenthalter in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich erwerbstätig sind (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit);
- im Ausland wohnen und als Arbeitnehmender im internationalen Verkehr für eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz bzw. im Kanton tätig sind.

### 3. Welche Leistungen unterliegen der Quellensteuer?

Der Quellensteuerpflicht unterliegen die Bruttoeinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie die Ersatzeinkünfte für vorübergehend eingeschränkte oder unterbrochene Erwerbstätigkeiten (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung sowie Invaliditätsrenten der Invaliden- oder Unfallversicherung etc).

### 4. Welche Tarife gibt es?

Es gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

- Tarif A (mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete);
- Tarif B (mit oder ohne Kirchensteuer) für alleinverdienende Verheiratete und für Halbfamilien (Ledige, Getrennte, Geschiedene und Verwitwete, die mit Kindern zusammenleben);
- Tarif C (mit oder ohne Kirchensteuer) für Doppelverdienende, sofern der Verdienst des andern Ehepartners in der Schweiz erzielt wird und mindestens CHF 2'000.- pro Monat beträgt;
- Tarif D (10%) für Nebenerwerb (wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und der monatliche Bruttolohn beträgt weniger als CHF 2'000.-, sofern die steuerpflichtige Person selbst oder deren Ehegatte daneben weitere Lohneinkünfte beziehen);
- Tarif G (4,5%) für Personen, die täglich als Grenzgänger aus Deutschland in die Schweiz pendeln und hier eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben;
- Tarif S (5%) im vereinfachten Abrechnungsverfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (ab 01.01.2008).

Bei verheirateten Personen mit Wohnsitz im Ausland erfolgt im Kanton Zürich grundsätzlich vorab eine Besteuerung zum Tarif A (Tarifmitteilung des Gemeindesteueramtes), da bei Erwerbstätigkeiten des Ehepartners im Ausland die Anwendung des Doppelverdienertarifs C ausgeschlossen ist. Bei Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Steuerbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde) wird die Tarifeinstufung wie folgt korrigiert (Überprüfungsentscheid des Gemeindesteueramtes zur Tarifeinstufung; vgl. des Weiteren nachfolgende Ziffer 5):

- Tarif B: Keine Erwerbstätigkeit des Ehepartners im Ausland;
- Tarif B: Das jährliche Erwerbseinkommen des Ehepartners im Ausland beträgt maximal CHF 24'000.-;

- Tarif A: Das jährliche Erwerbseinkommen des Ehepartners im Ausland beträgt mehr als CHF 24'000.- (Der quellensteuerpflichtigen Person bzw. dem Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt es unter diesen Bedingungen vorbehalten, beim kantonalen Steueramt mittels Gesuch um Korrekturberechnung eine Besteuerung zum Tarif B unter Satzkorrektur des im Ausland erzielten Verdienstes des Ehepartners zu beantragen).

Beim Doppelverdienertarif C wird grundsätzlich der Verdienst des Ehemanns zum Tarif C0 (mit Kinderabzug) und derjenige der Ehefrau zum Tarif C besteuert. Erzielt die Ehefrau den Hauptverdienst, nämlich mindestens 60% des ehelichen Erwerbseinkommens, so ist der Tarif C0 (mit Kinderabzug) auf dem Verdienst der Ehefrau und Tarif C auf dem Verdienst des Ehemanns anzuwenden.

Die Tarife B und C gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Der massgebende Tarif wird dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebender) mit einer Tarifmitteilung des zuständigen Gemeindesteueramtes eröffnet. Fehlt eine Mitteilung des Gemeindesteueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgebende bzw. der Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmenden und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen. Weist sich der Arbeitnehmende über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der Arbeitgebende bzw. der Versicherer folgende Tarife anzuwenden:

- Für ledige Arbeitnehmende sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0 mit Kirchensteuer;
- Für verheiratete weibliche Arbeitnehmende den Tarif C mit Kirchensteuer;
- Für verheiratete männliche Arbeitnehmende den Tarif C0 mit Kirchensteuer.

## 5. Wer verfügt den anwendbaren Quellensteuertarif?

Zuständig für die Tarifmitteilung ist die Gemeinde, in welcher die quellensteuerpflichtige Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Bei quellensteuerpflichtigen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Arbeitgeber Sitz oder Betriebsstätte hat.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem verfügbaren Quellensteuertarif nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres vom zuständigen Gemeindesteueramte eine Überprüfung verlangen.

## 6. Wer muss Kirchensteuern bezahlen?

Arbeitnehmende haben - unabhängig von ihrem Wohnsitz - im Quellensteuerverfahren gemäss ihrer Konfession die Kirchensteuer zu entrichten. Die Kirchensteuerpflicht im Quellensteuerverfahren ist bei folgenden Konfessionen gegeben:

- Röm.-kath. Landeskirche
- Christ.-kath. Landeskirche
- Evang.-ref. Landeskirche

## 7. Wie werden Kinderlasten berücksichtigt?

Erhält die quellensteuerpflichtige Person die Familienzulage (Kinderzulage), so hat der Arbeitgebende direkt bei der Tarifeinstufung den entsprechenden Kinderabzug zu gewähren. Der Kinderabzug ist ab Folgemonat der Geburt entsprechend zu berücksichtigen. Wird der quellensteuerpflichtigen Person dagegen keine Familienzulage (Kinderzulage) oder nur eine Differenzzulage ausgerichtet, bleibt es dem Arbeitgebenden bzw. der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, den Nachweis anzutreten, dass der Pflichtige tatsächlich zur Hauptsache für das unter seiner elterlichen Sorge stehende Kind (minderjährige Kinder oder in Erstausbildung stehende volljährige Kinder bis zum 25. Altersjahr) auf-

kommt und deshalb der entsprechende Kinderabzug beansprucht werden kann. Zur Hauptsache kommt für den Kinderunterhalt in der Regel der Ehegatte auf, der das höhere Erwerbseinkommen erzielt.

#### **8. Wann können Quellensteuern zurückgefordert bzw. korrigiert werden?**

Folgende Aufwendungen können Anlass für eine Quellensteuerrückerstattung sein:

- Schuldzinsen (Konsumkredit)
- Weiterbildungskosten
- Krankheits- und Unfallkosten
- Behinderungsbedingte Kosten
- Unterhaltsbeiträge, Alimentenzahlungen
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse (2. Säule)
- Kosten des internationalen Wochenaufenthalts
- Ausserordentliche Fahrtkosten (über 10'000 km pro Jahr)
- Kinderbetreuungskosten
- Unterstützungsabzug
- Gemeinnützige Zuwendungen, Spenden
- zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung

Der Antrag um Korrekturberechnung muss mit dem entsprechenden Antragsformular bis Ende März des Folgejahres geltend gemacht werden. Das Antragsformular kann beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, bezogen oder vom Internet heruntergeladen werden.

#### **9. Welche Meldepflichten haben quellensteuerpflichtige Personen zu erfüllen?**

Damit die Arbeitgebenden die Quellenbesteuerung korrekt vornehmen können, hat die quellensteuerpflichtige Person folgende Vorkommnisse umgehend dem Gemeindesteueramt und dem Arbeitgebenden zu melden:

- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C
- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C des Ehepartners
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, Trennung oder Scheidung)
- Geburten von Kindern
- Aufnahme und Aufgabe einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners
- Erhalt von Ersatzeinkünften (Arbeitslosengelder, Renten, Alimente etc.) des Ehepartners
- Wegfall von Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkünften des Ehepartners
- Änderung der Wohnadresse

#### **10. Wo kann ich einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen?**

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten kann sich die quellensteuerpflichtige Person an den Arbeitgebenden wenden, welcher Auskunft zu erteilen und allfällige Korrekturen direkt vorzunehmen hat. Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des folgenden Kalenderjahres beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

#### **11. Was bedeutet nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer?**

Übersteigen, aufs Jahr umgerechnet, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den Betrag von CHF 120'000.-,

wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen des Ehepaars durchgeführt. Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung haben nur quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zurückbezahlt.

## **12. Was bedeutet ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer?**

Quellensteuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist (z.B. Einkünfte aus selbständigem Nebenerwerb, Renten, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, Unterhaltsbeiträge usw.), sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. In diesem Verfahren der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden die quellensteuerpflichtigen Einkünfte nur satzbestimmend berücksichtigt. Gegebenenfalls hat sich der Quellensteuerpflichtige beim Gemeindesteueramt seines Wohnortes um die Zustellung einer Steuererklärung zu bemühen.

## **13. Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?**

Auskünfte und Informationen erteilt: das Steueramt ihrer Wohngemeinde oder das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich (Internet: [www.steueramt.zh.ch](http://www.steueramt.zh.ch) / E-Mail: [daqu.sekretariat@ksta.ktzh.ch](mailto:daqu.sekretariat@ksta.ktzh.ch) / Telefon +41 (0)43 259 34 92).